

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Kontaktdaten:

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 02

2017

Ehrungen

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrensperre des FSA an

Jens Prinzing
FSV 67 Halle / KFV Saalekreis

Ehrendadel des FSA in Gold an

Heidi Kunze
FSV 67 Halle

Bo Weiß
FSV 67 Halle

Wolfgang Robitzsch
FSV 67 Halle

Joachim Woidak
FSV 67 Halle

Thorsten Walter
SG Empor Klein Wanzleben

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Jubiläum

Seinen 65. Geburtstag begeht am 12.06.17 Erwin Bugar –
Präsident des FSA

Wichtige Beschlüsse über Änderungen in der Spielordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Ausbildungsordnung und Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA gefasst – mit Gültigkeit ab 01.07.2017

Auf der Vorstandssitzung am 21./22.04.2017 wurden folgende Änderungen beschlossen, die ab dem 01.07.2017 ihre Gültigkeit haben (**Änderungen in fett/kursiv**).

Bitte auch bereits die im Februar 2017 beschlossenen Änderungen (veröffentlicht in der AM Nr. 1/2017), welche auch ab 01.07.2017 gültig werden, beachten!

Änderungen der Spielordnung des FSA

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Fußballspiele im Bereich des FSA werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA, sowie der gültigen FIFA Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind die erlassenen Ausschreibungen des Spiel-, Frauen- und Mädchen-, **Freizeit- und Breitensport-** sowie Jugendausschusses des FSA und der KFV verbindlich.

2. Spielleitende Stellen sind:
Spelausschuss des FSA - für alle Spiele im Männerbereich unter Regie des FSA;
Frauen- und Mädchenausschuss des FSA - für den Spielbetrieb im Frauen- und Mädchen-Bereich,
Jugendausschuss des FSA – für alle Spiele im Junioren-Bereich des FSA;

Ausschuss Freizeit- und Breitensport des FSA – für alle Spiele/Turniere im Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal-Bereich des FSA

Spielleitende Stellen in den Zuständigkeitsbereichen der KfV, sind deren Spiel-, Frauen- und Mädchen-, **Freizeit- und Breitensport-** sowie Jugendausschüsse.

§ 3 der Spielordnung des FSA

Neu einfügen § 3 b

Freizeit- und Breitensport-Ausschuss
Der Freizeit- und Breitensport-Ausschuss des FSA ist für den Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich wie Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal verantwortlich. Ihm obliegt es, für diese Wettbewerbe spezielle Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen zu erlassen. Für den speziellen Futsal-Spielbetrieb übernimmt der FSA die Durchführungsbestimmungen des DFB „5. Futsal-Richtlinien“.

§ 5a Zweitspielrecht

.....

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei Passstelle in Form eines Passantrages zu stellen. Das Zweitspielrecht ist zu erteilen, wenn
a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz),
b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen,
c) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins vorgelegt wird.

Für Mannschaften des Ü-Bereiches **und im Futsal** ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat. Die Passstelle.....

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

§ 4 d) Komplette streichen und neu gefasst unter § 5 c einfügen

~~1. In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betreffenden Vereins Gastspieler eingesetzt werden.~~

~~2. Bei den Juniorinnen und Junioren ist die Mitwirkung in Pflichtspielen als Gastspieler ebenfalls unter der Voraussetzung möglich, dass für Juniorinnen/Junioren in seinem Stammverein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit besteht.~~

~~3. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen spielleitenden Organ zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, bei Spielern ausländischer Vereine des abstellenden Nationalverbandes beizufügen.~~

Neu § 5 c) Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

1.) In Freundschaftsspielen (keine Turniere) von Amateur-Mannschaften können auf Antrag eines Vereins Gastspieler eingesetzt werden.

2.) Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular "Gastspielerlaubnis" beim zuständigen Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt, wenn:

a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,

b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt
oder der Spieler vereinslos ist.

3.) Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

4.) Der antragstellende Verein ist dafür verantwortlich, dass für das Spiel, wo der Gastspieler zum Einsatz kommen soll, eine Sportversicherung für diesen Spieler besteht.

5.) Die Gastspielerlaubnis ist vom Staffelleiter aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahren zu archivieren.

6.) Die Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen regelt der § 6 der Jugendordnung des FSA.

§ 5 der Spielordnung Neu

§ 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

1. Nach einem Einsatz eines Spielers oder einer Spielerin in einem Pflichtspiel (siehe § 14 SpO) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartefrist von 10 Tagen möglich. Innerhalb der Spielklassen der Kreis- und Stadtfachverbände beträgt die Wartefrist 5 Tage. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Darüber hinaus gilt dies auch für:

a) alle Vereine an den letzten 4 (vier) Spieltagen des gültigen Rahmenterminplanes,

b) alle im Zeitraum a) und nachfolgend stattfindenden Pflichtspiele.

2. Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen.

3. Die Wartefrist entfällt für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 (drei) Spieler oder Spielerinnen aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.

a) Spieler in diesem Sinne sind Spieler, die in mindestens 50% der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kamen. Einsätze in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.

b) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (1.7.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft,

c) die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem sie für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind,

d) fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22 a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden,

e) in Spielen zu offiziellen Hallenmeisterschaften können 2 (zwei) Spieler oder Spielerinnen höherklassiger Mannschaften eingesetzt werden, wobei in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen festgelegt werden können.

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Wartezeit von 2 (zwei) Tagen für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Wartezeit. Die Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Die Regelungen unter 5 gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten vier Spieltagen und nachfolgenden Pflichtspielen. Für diese Spiele gilt Absatz 1.

7. Im Nachwuchsspielbetrieb kommt der § 7 der Jugendordnung des FSA zur Anwendung.

§ 13 (8) Spielbetrieb

8. Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb im Männerbereich auf Landesebene teilnimmt, ist verpflichtet für das laufende Spieljahr Nachwuchsmannschaften zu melden und diese am Pflichtspielbetrieb teilnehmen zu lassen. Die Anzahl der erforderlichen Nachwuchsmannschaften bestimmt die Klassenzugehörigkeit der 1. Männermannschaften.

Verbandsliga	mindestens	3	Junioren-	bzw.
Juniorinnenmannschaften				
Landesliga	mindestens	2	Junioren-	bzw.
Juniorinnenmannschaften				
Landesklasse	mindestens	1	Junioren-	bzw.
Juniorinnenmannschaften				

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich werden anerkannt, wenn vom betreffenden Verein mindestens 5 Spieler/ Spielerinnen in einer Mannschaft integriert sind.

Die Meldung der am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Nachwuchsmannschaften für die nachfolgende Saison aller Vereine auf Landesebene erfolgt mit Abgabe der Mannschaftsmeldungen. **Die Angaben werden von den spielleitenden Stellen bei den zuständigen Kreis- oder Stadtfachverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft.** Wird festgestellt, dass die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden oder das gemeldete Nachwuchsmannschaften aus dem Spielbetrieb **der nachfolgenden Saison** zurück gezogen werden, mit dem Ergebnis, dass der betreffende Verein den festgeschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird, ist durch den Spieldausschuss des FSA ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen. Das Sportgericht kann gegen schuldhaft fehlbare Vereine Geldstrafen verhängen.

Die Geldstrafen sind zweckgebunden zur Unterstützung der Vereine zu verwenden, die sich durch eine gute Nachwuchsarbeit auszeichnen. Über die Zuwendungen entscheidet **das Präsidium des FSA** mit dem KFV, dem der Verein angehört, auf Vorschlag des Jugendausschusses.

§ 14 Pflichtspiele

Absatz 4 c Neu

4 c) Der Landespokalsieger erwirbt das Recht zur Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene. Die Teilnahmemeldung erfolgt zum festgelegten Meldetermin des DFB durch den FSA, unter Beachtung der Festlegungen im § 45 der Spielordnung des DFB.

§ 15 Spielbericht und Spielerpässe

....

4. Die Vereine sind berechtigt, die Spielerpässe oder sonstige zur Identifikation geeignete Dokumente der zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler auf Übereinstimmung mit den Angaben im Spielbericht vor Beginn des Spiels zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Dem betroffenen Verein ist vom Schiedsrichter Gelegenheit zur Korrektur der Eintragungen zu geben. Die Vereine haben ihre Angaben im Spielbericht durch Unterschrift des am Spieltag berechtigten Vertreters zu bestätigen. Der Unterschriftenleistung steht die Freigabe der Angaben in elektronischer Form gleich. Die unterschreibende Person muss zur Vertretung des Vereins im Spielbetrieb **berechtigt** sein. Der Verein hat sich das Verhalten der für ihn die Unterschrift leistenden Person zuzurechnen. Der Schiedsrichter hat die Eintragungen der Vereine zu überprüfen und Beanstandungen im Spielbericht zu vermerken.

....

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

Absatz 2 Neu

2. **Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich.**

a) **Anträge von Vereinen sind gebührenpflichtig.**

b) **Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.**

c) **Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens sieben (7) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.**

d) **Die Zustimmung zur Spielverlegung durch den Staffelleiter setzt die Zustimmung des Spielpartners voraus.**

e) **Die KFV/ SFV können für ihre Spielklassen abweichende Bestimmungen für 2b und c festlegen.**

§ 20 Spieldurchführung

Absatz 10 Neu

10. **Bei Pflichtspielen im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei, im Spielbetrieb der Frauen und des Nachwuchses bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden.**

a) Im Pokalwettbewerb sind abweichende Regelungen möglich, die in der jährlichen Ausschreibung festgeschrieben werden.

b) Im Bereich der KfV/SfV können bis zur Kreisliga eigene Festlegungen getroffen werden, wobei jedoch maximal 4 Spieler pro Spiel gewechselt werden dürfen. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechselln möglich.

c) Bei Pflichtspielen der D- bis E-Junioren auf dem Kleinfeld ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechselln von 4 Spielern während eines Spieles gestattet. Abweichungen im Nachwuchsbereich regelt § 15, Ziffer 3 der Jugendordnung des FSA.

§ 21 Flutlichtspiele

1. Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung durch die zuständige spielleitende Stelle.

2. Ihre Durchführung setzt voraus, dass die Flutlichtanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) **Beleuchtungsstärke** entsprechend Beleuchtungsklasse II, lt. DIN EN 12193, von mindestens 200 Lux (Neubau ab 01.07.2017)

b) Flutlichtanlagen, die vor dem 01.07.2017 errichtet oder geplant wurden, können weiter genutzt werden, wenn die Vorgabe von mind. 100 Lux erfüllt wird.

c) Der Nachweis muss mit einem Messprotokoll durch eine zertifizierte Fachfirma erbracht werden und ist vor der erstmaligen Nutzung an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Nachweis für Flutlichtanlagen entsprechend 2b) ist bis zum 30.06.2018 erneut zu erbringen.

d) Der Nachweis der Beleuchtungsstärke nach 2a und b) muss alle vier (4) Jahre neu erbracht werden und es ist entsprechend 2c) zu verfahren.

3. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch gelten folgende Grundsätze:

a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.

b) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.

c) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch.

§ 22a Verein in Insolvenz

Absatz 3 Neu

3. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahren gem. Nr. 2 ist die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft des Vereins **gem. Nr. 4** sofortiger Absteiger und beendet den Spielbetrieb mit dieser Mannschaft durch Beschluss des zuständigen Organs des FSA. **Erringt diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal bzw. zur ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals berechtigenden Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.**

§ 23 Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

Absatz 4 Neu

(4) Wenn eine Mannschaft auf weniger als die in § 20, Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird, darf das Spiel nicht fortgesetzt werden und wird vom Schiedsrichter beendet. Der Sachverhalt muss von der spielleitenden Stelle an das Sportgericht zur abschließenden Klärung übergeben werden, das über eine Wertung entscheidet.

§ 26 Auswahlspiele

Absatz 5

5) Ein Verein, der ~~mehr als~~ einen Spieler im Männerbereich abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung.

§ 30 Plätze und Bespielbarkeit

Absatz 2 und 3

....

2. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Naturrasenplätzen, Kunstrasenplätzen **oder Hybridrasenplätzen**, die vom **FSA/ KfV/SfV** für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.

Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden.

Hartplätze, die vom **FSA / KfV/SfV** für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spelausfällen als Ausweichplätze **zugelassen genutzt** werden.

~~3. Die generelle Nutzung von Kunstrasen- und Hartplätzen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, die der Spielausschuss des FSA / KfV vor Beginn eines Spieljahres auf Antrag erteilt. Die Zustimmung ist befristet auszusprechen.~~

....

Anlage zur Spielordnung des FSA Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

§ 1 Altersklassen

(1) Die Altersklassen der B- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 4 der Jugendordnung.

(2) Den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften regelt § 11a der Jugendordnung.

§ 2 Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

(1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z. B. C-Jun. in B-Jun.)
 - eine höherklassige Mannschaft derselben Altersklasse
- (2) Den Einsatz von Juniorinnen in höherklassigen Mannschaften regelt der § 7 der JO

§ 3 Zweitspielrecht für Juniorinnen

Die Erteilung eines Zweitspielrechtes für Juniorinnen regelt § 6a der Jugendordnung des FSA.

§ 4 Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld – Spielzeit

- (1) Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legt die jeweils spielleitende Stelle fest.
- (2) Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.
- (3) Zu Stärkung und Förderung des Frauenfußballs auf Kreisebene ist die Organisation eines kreisübergreifenden Kreisspielbetriebes möglich. Näheres regelt die Ausschreibung, die vom FMA des FSA erstellt wird.
- (4) Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 15 der Jugendordnung. Bei der Organisation des Spielbetriebes in Turnierform können die Spielzeiten abweichen. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (5) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sind in den Altersklassen B bis G zulässig. In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) zulässig (§ 4 der Jugendordnung)

§ 5 Spielbälle

- (1) B- und C-Juniorinnen sowie Frauenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5 (450g).
- (2) Die Größe und das Gewicht der Bälle der D-Juniorinnen und jüngeren Altersklassen gelten wie folgt: E-Juniorinnen: Größe 4 (290 g/350 g, Leichtball), D-Juniorinnen: Größe 4/5 (350 g, Leichtball).
- (3) Die Futsalwettbewerbe werden bei den B- und C-Juniorinnen sowie Frauenmannschaften mit einem Futsalball der Größe 4 (ca. 400g) gespielt. Die D-Juniorinnen und jüngeren Altersklassen spielen mit einem Fusslightball (ca. 300g).

§ 6 Unterbauregelung

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Landesebene melden, kann vom Frauen- und Mädchenausschuss der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z.B. zweite Frauenmannschaft, eine Juniorinnenmannschaft bzw. eine Mädchenfußball-Arbeitsgemeinschaft in Kooperation mit einer Schule oder eine Spielgemeinschaft für Juniorinnen) verlangt werden.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Ziffer 8

8. Je fehlender Schiedsrichter entsprechend § 13 Ziffer 6 Spielordnung - Geldstrafen ~~bis zu:~~

- a) im ersten Jahr oberhalb der Verbandsliga
von 200 - 500 €
Verbands- und Landesliga
von 160 – 350 €
Landesklasse
von 100 - 200 €
Kreisebene
von 80 – 150 €

- b) im zweiten Jahr oberhalb der Verbandsliga
von 400 – 800 €
Verbands- und Landesliga
von 310 – 500 €
Landesklasse
von 200 – 350 €
Kreisebene
von 160 – 250 €

- c) im dritten Jahr oberhalb der Verbandsliga
von 600 – 1.200 €
Verbands- und Landesliga
von 460 – 700 €
Landesklasse
von 310 – 500 €
Kreisebene
von 260 – 350 €

- d) ab dem vierten Spieljahr ~~Bei Verstößen über mehr als vier Spielserien in Folge~~
- Geldstrafe von 1.600 - 2.500 €
- Spielverbot für Mannschaften
~~- Herabstufung in tiefere Spielklasse~~

e) Bei Verstoß entsprechend 8 c) oder 8 d) ist neben der Geldstrafe auch mit Punktabzug, unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter, zu erkennen:

- im 3. Jahr: 3 Punkte
- im 4. Jahr: 6 Punkte
- ab dem 5. Jahr und den Folgejahren: 9 Punkte

Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem höchsten Jahr bestimmt. Der Punktabzug bezieht sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft im Landes- und Kreisspielbetrieb bzw. bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft.

f) Liegt zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung ein Jahr der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei § 37, Ziffer 8a)

g) Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Jahr der Nichterfüllung fortlaufend weiter. Dabei sind auch die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind.

§ 40 Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnlichen Tatbeständen

Absatz 6 komplett streichen

~~6. Die Verwaltungsorgane des Fußballverbandes und seiner Gliederungen sind verpflichtet, bei Kenntniserlangung von Vorfällen, die nach den Ziffern 1 bis 5 zu verfolgen sind, ein Verfahren Sportgericht des FSA einzuleiten, welches abschließend entscheidet.~~

Hinweis:

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung, die Ausbildungsordnung und die Jugendordnung des FSA sind komplett neu überarbeitet und beschlossen worden. Diese werden als Anlage in ihrer ganzen Komplexität beigelegt.

Vereinsneuaufnahme in den Fußballverband Sachsen-Anhalt

Wir möchten darüber informieren, dass wir den Verein FC Stahl Aken e. V. als Mitgliedsverein neu aufgenommen haben.

Meldung der Kontaktdaten für das Anschriftenverzeichnis „FSA-KOMPAKT“ 2017/18

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen entsprechenden Meldebogen zur Übersendung der Kontaktdaten für alle Vereine, die am Spielbetrieb auf Landesebene (auch Nachwuchsbereich) in der Saison 2017/18 teilnehmen.

Wir bitten, den Meldebogen bis zum 15.06.2017 unter E-Mail info@fsa-online.de oder DFBnet-Postfach: Heike.Scheinhardt@fsa-online.evpost.de einzureichen.

Änderungen Anschriftenverzeichnis „FSA-KOMPAKT“ 2016/17

SV Stahl Thale
Abteilungsleiter Fußball
Frank Hirschelmann
Tel.: 03947/2200
Tel.: 0170/8174831
stellv. Abteilungsleiter
Karsten Erdmann
Tel.: 0176/11260106

KFV Börde

Vorsitzender Jugendausschuss
Matthias Schröder
Sellstedt Straße 8
OT Nordgermersleben
39343 Hohe Börde